

der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH für die Strom- und Erdgaslieferung sowie der Gemeindewerke Hütschenhausen für die Stromlieferung

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2391) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGVV, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2396), jeweils vom 26. Oktober 2006. Mit der Veröffentlichung verlieren alle vorhergehenden Ergänzenden Bedingungen ihre Gültigkeit.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten § 7 StromGVV/GasGVV

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Gasverbrauchsgeräte bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit den Stadt- und Gemeindewerken, wenn sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Abrechnung § 12 StromGVV/GasGVV und Abschlagszahlungen § 13 StromGVV/GasGVV

Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWRM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität/Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die Stadt- und Gemeindewerke behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung (mindestens alle 12 Monate), insbesondere der Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

Für vom Kunden ausdrücklich angeforderte Abrechnungsdienstleistungen werden Entgelte berechnet: •

- Rechnungsnachdruck, Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung 8,40 € netto / 9,74 € brutto
- Erstellung Zwischenabrechnung ohne Zählerablesung: 10,08 € netto / 11,69 € brutto

3. Zahlungsweise

Der Kunde hat die Wahl zwischen folgenden Zahlungsweisen:

- SEPA-Lastschriftmandat
Der Kunde ermächtigt die SWRM, fällige Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Stadt- oder Gemeindewerken ein schriftliches SEPALastschriftmandat zu erteilen.
- Überweisung / Dauerauftrag
Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadt- und Gemeindewerke fristgerecht überweisen oder einen Dauerauftrag einrichten.
- Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4. Zahlungsverzug § 17 StromGVV/GasGVV

Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Abschlagsforderungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so bekommt der Kunde für schriftliche Mahnung und den Forderungseinzug folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Mahnkosten: 1,50 € (unterliegen nicht der Umsatzsteuer)
- Fahrtkostenpauschale: 8,40 € netto/ 9,74 € brutto
- Forderungseinzug, jeweils nach dem gültigen Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde
- Bearbeitungskosten bei Bankrückläufern werden zusammen mit konkret anfallenden Kosten und Aufwendungen mit 3,00 € (unterliegen nicht der Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt
- Die Höhe der Verzugszinsen sind 2% über dem Basiszinssatz

der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH für die Strom- und Erdgaslieferung sowie der Gemeindewerke Hütschenhausen für die Stromlieferung

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung §§ 19 StromGVV/GasGVV

Die entstehenden Kosten werden dem Kunden jeweils nach dem gültigen Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde pauschal in Rechnung gestellt.

Zur Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde alle bestehenden Forderungen, die zur Einstellung der Belieferung führten und auch die Einstellung- sowie die Wiederaufnahmekosten zu begleichen.

Sollte eine beantragte Wiederaufnahme trotz ordnungsgemäßer Terminvereinbarung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, können die Stadt- oder Gemeindewerke die daraus entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschaliert dem Kunden in Rechnung stellen.

Die Inanspruchnahme des Störungsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird mit 100,00 € brutto pauschal berechnet.

6. Kündigung § 20 StromGVV/GasGVV

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

Die Kündigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Vertragskonto
- Zählernummer
- Kundenanschrift für die Schlussrechnung

7. Sonstiges

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung, die unmittelbare Auswirkung auf das Vertragsverhältnis hat, unverzüglich mitzuteilen.

In Kraft getreten: 01. Februar 2014 gez. Die Geschäftsführung